



Gemeinde Hartberg Umgebung

Schildbach 200
8230 Hartberg Umgebung

E-Mail: gde@hartberg-umgebung.steiermark.at

Telefon: 03332/62849

Telefax: 03332/628494

Internet: www.hartberg-umgebung.at

Abfuhrordnung

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.11.2025

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.11.2025 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, die Abfuhrordnung der Gemeinde Hartberg Umgebung erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Hartberg Umgebung anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Hartberg Umgebung eine öffentliche Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Hartberg Umgebung im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Abfallwirtschaftsverbandes Hartberg und hierzu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.

- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3 Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Hartberg Umgebung.

§ 4 Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Hartberg kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Hartberg Umgebung von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu sortieren und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehältern bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind einer getrennten Sammlung zu unterziehen und dürfen nicht in den Abfallsammelbehälter für Restmüll entsorgt werden. Biogene Siedlungsabfälle sind nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Sollen bei einer Liegenschaft die biogenen Siedlungsabfälle durch die Gemeinde gesammelt und einer Kompostierung zugeführt werden, so ist die Anzahl und die Größe der Bioabfallsammelbehälter bei der Gemeinde zu beantragen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern (und/oder Abfallsammelsäcken) entsorgt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum Schildbach der Gemeinde Hartberg Umgebung abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Hartberg Umgebung abzugeben.
- (6) Windeln werden in eigenen Windsäcken gesammelt. Die Säcke werden im Altstoffsammelzentrum Schildbach ausgegeben. Die vollen Säcke sind im Altstoffsammelzentrum Schildbach in die dafür vorgesehenen Behälter einzubringen.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern. Werden Abfallsammelbehälter mutwillig beschädigt oder zerstört werden die Kosten dieses Schadens am Eigentum der Gemeinde dem Verursacher vorgeschrieben.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 770 oder 1100 Litern sowie Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf im Jahr 80 Liter pro Person und zusätzlich 240 Liter pro Wohn- oder Betriebsgebäude bzw. 480 Liter pro Gebäude welches sowohl Wohnräume als auch Betriebsräume beinhaltet nicht unterschreiten. Bei Liegenschaften mit Ferienwohnungen ohne gemeldete Personen wird als Berechnungsgrundlage für das Behältervolumen eine Person pro Ferienwohnung herangezogen.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, ist ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter zu verwenden. Das Behältervolumen darf im Jahr 120 Liter pro Person und zusätzlich 240 Liter pro Wohn- oder Betriebsgebäude bzw. 480 Liter pro Gebäude welches sowohl Wohnräume als auch Betriebsräume beinhaltet nicht unterschreiten. Befinden sich öffentliche Einrichtungen, Anstalten, Betriebe und sonstige Arbeitsstellen in bzw. neben Wohngebäuden gemeinsam auf einer Liegenschaft, so kann die Gemeinde Hartberg Umgebung diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt auch für stationäre oder mobile Verkaufsstände auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 bzw. 240 Litern. Die Abholung erfolgt von April bis Oktober zweiwöchentlich und von November bis März vierwöchentlich. Bei Bedarf können auch kürzere Abfuhrintervalle vereinbart werden.
- (6) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Ebenso sind sie an leicht zugänglicher Stelle für die Abholung bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der im Abfuhrbereich anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen sind verpflichtet, die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit zu befüllen, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für dessen Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Hartberg Umgebung von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7 Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde Hartberg Umgebung Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Gemeinde Hartberg Umgebung werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:
 Flattendorf - Sammelinsel
 Löffelbach - Sammelinsel
 Mitterdombach - Dorfplatz
 Schildbach - Altstoffsammelzentrum
 Siebenbrunn - Dorfplatz
 Wenireith - Dorfplatz
 Im Bedarfsfall kann die Gemeinde Hartberg Umgebung weitere Standorte für die Einrichtung von Sammelstellen festlegen.

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die genauen Abfuhrtermine bzw. Annahmetermine im Altstoffsammelzentrum in Schildbach werden im vor hinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Anschlussbereich durch die öffentliche Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird grundsätzlich 6-wöchentlich durchgeführt. Das Behältervolumen ist so festzusetzen, dass für jede Liegenschaft das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen pro Jahr (§ 6 Abs. 3) sichergestellt wird. Bei Bedarf kann die Abfuhr auch wöchentlich, 2-wöchentlich oder 3-wöchentlich durchgeführt werden. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz reduziert werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird entsprechend dem Bedarf wöchentlich, 2-wöchentlich oder 4-wöchentlich durchgeführt.
- (5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt im Altstoffsammelzentrum in Schildbach.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum in Schildbach.
- (7) Die Windeln sind getrennt in den dafür vorgesehenen Windsäcken abzuführen. Diese können unabhängig von den Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrums in Schildbach in die dafür vorgesehenen Behälter eingebracht werden.
- (8) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Hartberg in der jeweils gültigen Fassung wird für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 die Abfallbehandlungsanlage des Abfallwirtschaftsverbandes Hartberg, 8295 St. Johann in der Haide 170, in Anspruch genommen.

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Hartberg über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.

- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Hartberg ist zur Überwachung dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Abfall anfällt, gelagert oder behandelt wird, zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Ablagerungsverbot, Verunreinigung

- (1) Die Ablagerung von Siedlungsabfällen an anderen Orten als in den dafür bestimmten Abfallsammelbehältern oder an den dafür bestimmten Plätzen ist verboten.
- (2) Personen, die gegen die Bestimmung des Abs. 1 verstoßen, haben – unbeschadet der Strafbestimmung des § 18 StAWG 2004 –, wenn sie die Ablagerung oder Verunreinigung nicht selbst unverzüglich beseitigen, die der Gemeinde aus der Beseitigung erwachsenden Kosten zu ersetzen.

§ 14

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abfallabfuhr und Behandlung hebt die Gemeinde Hartberg Umgebung an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer/Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 15

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 16 Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung der Grundgebühr werden die Wohngebäude, die Betriebsgebäude und die Gebäude mit Wohn- u. Betriebsräumen herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Die Grundgebühr beträgt im Jahr:	Netto:	Brutto:
pro Wohngebäude	€ 89,00	€ 97,90
pro Betriebsgebäude	€ 89,00	€ 97,90
pro Gebäude mit Wohn- u. Betriebsräumen	€ 178,00	€ 195,80

§ 17 Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle und für Betriebsgebäude auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Bei Wohngebäuden erfolgt die Berechnung auf Basis der Anzahl der gemeldeten Personen (auch weitere Wohnsitze). Bei Liegenschaften ohne gemeldete Personen wird als Berechnungsgrundlage für die variable Gebühr eine Person pro Wohngebäude herangezogen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen. Diese betragen:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle) pro Entleerung:

	Netto:	Brutto:
Kunststoffgefäß 120 l	€ 7,55	€ 8,31
Kunststoffgefäß 240 l	€ 12,63	€ 13,89

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist)

nach Personen:	Netto:	Brutto:
je Person pro Jahr	€ 16,27	€ 17,90
pro Entleerung:		
Abfallsammelsack 60 l	€ 5,00	€ 5,50
Abfallcontainer 120 l	€ 9,96	€ 10,96
Abfallcontainer 240 l	€ 19,92	€ 21,92
Abfallcontainer 770 l	€ 63,80	€ 70,18
Abfallcontainer 1100 l	€ 91,11	€ 100,22

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf die Gebäude einer Liegenschaft und die Personen bezogen.

§ 18 Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Häckseldienst oder Christbaumabholaktionen) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Gemeinde Hartberg Umgebung zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 19 Mehrwertsteuer

Alle in dieser Verordnung in Brutto angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 20 Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, der 1. April, der 1. Juli und der 1. Oktober.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 21 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 22 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Abfuhrordnung der Gemeinde Hartberg Umgebung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.11.2018 beschlossene Abfuhrordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Andreas Schneider

(Andreas Schneider)

Angeschlagen am: 07.11.2025

Abgenommen am: 24.11.2025